C/2026/2658

13.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12414 — ABERDEEN / DIGITALBRIDGE / ZEMOBILITY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2658)

1. Am 30. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— abrdn Global Sustainable Infrastructure IV UK Latam B („abrdnCo“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Aberdeen Group plc („Aberdeen“),

— ZeMobility Latam Holdings S.L.U („DBCo“, Spanien), kontrolliert von DigitalBridge Group, Inc („DigitalBridge“, USA),

— ZeMobility JV SCSp („ZeMobility“, Luxemburg), vor dem Zusammenschluss unter der alleinigen Kontrolle von DigitalBridge.

Aberdeen und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ZeMobility erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aberdeen bietet entweder direkt oder über Finanzberater aktive Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, Großkunden und strategische Versicherungskunden sowie Wealth Management, Finanzplanungs- und Beratungsdienste an. Das Unternehmen ist an der Londoner Börse notiert.

— DBCo ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die letztlich von DigitalBridge kontrolliert wird. DigitalBridge verwaltet Infrastrukturanlagen und investiert in Unternehmen weltweit. Sein Investitionsschwerpunkt liegt auf digitaler Infrastruktur (z. B. Rechenzentren, Glasfasernetze, Funktürme und damit verbundene Konnektivitätsressourcen) sowie auf Infrastruktur für die Bereiche Verkehr, saubere Mobilität und Energiewende. DigitalBridge ist an der New Yorker Börse notiert.

3. ZeMobility ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Betrieb bestehender Elektrobusflotten in Kolumbien und Chile.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12414 — ABERDEEN / DIGITALBRIDGE / ZEMOBILITY

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË